Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Bundeskanzlei Herr Walter Thurnherr Bundeskanzler 3003 Bern

Frauenfeld, 9. August 2021 450

E-Voting: Teilrevision Bundesrecht (Neuausrichtung des Versuchsbetriebs)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen der Bestimmungen über die elektronische Stimmabgabe.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Thurgau hat an der Neuausrichtung mitgearbeitet. Er begrüsst deren Stossrichtung und Zielsetzung. Die an früheren Versuchen beteiligten Kantone haben positive Erfahrungen mit dem elektronischen Stimmkanal gemacht. Die Urnengänge konnten reibungslos durchgeführt werden, und das Angebot wurde von der Stimmbevölkerung geschätzt und rege genutzt. Dies gilt insbesondere für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die ihr Stimmrecht teilweise nur dank E-Voting ausüben können. Wir sind überzeugt von den Vorteilen des elektronischen Stimmkanals und begrüssen es, dass mit der vorliegenden Revision die Voraussetzungen geschaffen werden, um den Versuchsbetrieb wieder aufnehmen zu können.

2. Wahrung der Organisationsautonomie der Kantone

Die Kantone sind seit jeher für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf ihrem Gebiet zuständig. Dies gilt für kantonale Urnengänge, aber auch für eidgenössische, und dies muss auch für den Einsatz von E-Voting-Systemen gelten. Der Bund beachtet gemäss Art. 47 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) die Organisationsautonomie der Kantone. Die Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (VEleS; SR 161.116), insbesondere ihr Anhang, enthält viele Bestimmungen zu den Abläufen und der Organisation in den Kantonen. Diese Bestimmungen sind so umzusetzen, dass die Organisationsautonomie der Kantone erhalten bleibt. Die Abläufe und Prozesse in den Kantonen müssen für die Kantone beherrschbar bleiben.



2/3

3. Finanzierung

Die Kosten für E-Voting sind hoch. Die im Rahmen der Neuausrichtung definierten Massnahmen erhöhen die Kosten weiter; insbesondere die längerfristigen Massnahmen sind mit sehr hohen Kosten verbunden. Die Finanzierung von E-Voting muss nachhaltig und langfristig gesichert werden. In den ersten Jahren werden nur wenige Kantone den elektronischen Stimmkanal anbieten. Diese Kantone können die Weiterentwicklungen nicht allein finanzieren. Ohne eine massgebliche finanzielle Beteiligung des Bundes können diese Massnahmen nicht umgesetzt werden.

Es ist daher zu begrüssen, dass durch die Beschlüsse im Rahmen von E-Government-Schweiz und der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) die Grundlagen für eine Finanzierung der Weiterentwicklung des E-Voting-Systems geschaffen werden konnten. Der Bundeskanzlei wird für die entsprechenden Bemühungen gedankt.

4. Komplexität der Bestimmungen

Die VEleS, insbesondere ihr Anhang mit den technischen und administrativen Anforderungen an die elektronische Stimmabgabe, ist sehr umfangreich und detailliert. Eine gewisse Detailtiefe dürfte sich bei solchen Regelungen nicht vermeiden lassen. Wir sind aber der Ansicht, dass der Anhang zu umfangreich ist, und bezweifeln, dass er sich in diesem Umfang als praxistauglich erweisen wird. Bei einzelnen Abschnitten wie beispielsweise den Ziff. 18 bis Ziff. 24 wird zudem nicht klar, ob und in welchem Umfang die Kantone Adressaten der Bestimmungen sind. Die Organisationsautonomie der Kantone ist zu respektieren. Die Bestimmungen sind mit Augenmass umzusetzen. Sie können für die Kantone höchstens in dem Umfang relevant sein, wie sie sich direkt auf das E-Voting-System auswirken.

5. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Für unsere Bemerkungen und Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen in der Beilage.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Marin





3/3

Beilage: - Fragebogen